

Allgemeiner Preis der SWF | ERDGAS Ersatzversorgung für Haushalts- kunden und Sonstige Letztverbraucher nach EnWG § 38* **

Gültig ab 01.02.2023

SWF ERDGAS | Ersatzversorgung

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis EUR/Jahr (brutto, 7 % USt.)	Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Cent/kWh (brutto, 7 % USt.)
82,68	13,598

In Ihrem Endpreis sind 7% Umsatzsteuer enthalten.

Erläuterungen zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen

Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

Verbrauchsunabhängiger Grundpreis EUR/Jahr	Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde Cent/kWh
77,27	12,708

In den Netto-Arbeitspreis fließen ein:

	Cent/kWh
Energiesteuer	0,55
CO ² -Steuer	0,546
Gasbeschaffungsumlage gemäß § 26 EnSiG	0,000
Speicherumlage gemäß § 35e EnWG	0,059
SLP-Bilanzierungsumlage	0,570
Konzessionsabgabe bis 6.000 kWh/a	0,51
Konzessionsabgabe über 6.000 kWh/a	0,22
bei berücksichtigten Beschaffungskosten von	6,869

Als Entgelte des Netzbetreibers (netto) fließen ein:

	EUR/Jahr	Cent/kWh
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde bis 1.000 kWh/a		3,231
bis 6.000 kWh/a		2,318
über 6.000 kWh/a		2,251
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz bis 1.000 kWh/a	15,96	
bis 6.000 kWh/a	25,07	
über 6.000 kWh/a	29,06	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	12,60	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	1,99	

Allgemeine Bedingungen

Allgemeines

Grundlage für jegliche Rechnungslegung ist der ausgewiesene Nettopreis. Die Angabe der Bruttopreise (*) (incl. 7 % Ust) ist gesetzlich vorgeschrieben und dient lediglich Vergleichszwecken.

Die Preise der Grundversorgung enthalten die oben ausgewiesenen Kostenumlagen.

Die Kosten für diese zusätzlichen unterjährigen Abrechnungen betragen für Selbstableser 8,24 Euro (netto) / 8,82 Euro (brutto inkl. 7 % USt.) pro Abrechnungsvorgang.

Vertragliche Regelungen

Preisänderungen: Preisänderungen erfolgen auf Grundlage vom Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts vom 19. Juli 2022 18. § 38 (3). Der Grundversorger ist ... berechtigt, die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers wirksam. Des Weiteren sind diese auf der Homepage www.stadtwerke-forst.de veröffentlicht. Gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

2. Vertrag: Vertragsbeginn und Vertragsende sind in der GasGVV, gemäß EnWG § 38 (2) endet das Rechtsverhältnis spätestens aber drei Monate nach Beginn, und werden dem Kunden schriftlich bestätigt.

3. Zahlungsweise: Der Kunde hat die Möglichkeit seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, indem er eine Ermächtigung zur Einziehung der Forderung im Lastschriftverfahren/SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder die fälligen Beträge auf das Konto der SW Forst überweist oder den fälligen Betrag an dem Kassenautomaten der SW Forst während der dortigen Geschäftszeiten in bar einzahlt.

4. Lieferantenwechsel: Der Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich.

5. Informationen zu Verträgen/Kundendienst/Kundenbeschwerden: Auskünfte zu den vertraglichen Regelungen sowie den geltenden Preisen und aktuellen Angeboten können erfragt werden unter: SW Forst - Kundenbetreuung, 03149 Forst (Lausitz), Euloer Straße 90 oder der Service-Hotline: 03562 950-295 oder per E-Mail: info@stadtwerke-forst.de.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, sich an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur zu wenden: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG eine anerkannte oder beauftragte Schlichtungsstelle angerufen werden: Schlichtungsstelle Energie e.V. Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 275724 0-0

Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Erläuterungen

* Haushaltskunden
sind Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

** Sonstige Letztverbraucher
sind Letztverbraucher, die über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung Erdgas in Niederdruck für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen, mit einem Jahresverbrauch über 10.000 Kilowattstunden.